



Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 20

Mittwoch, den 28. Oktober 2015

Nr. 10

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel.036964 880
Fax:.....036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
036964 83623
Ruf: 036964 83623
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
03695 /5510
Ruf
Polizei-Notruf: 110

Neues Melderecht

Ab dem 01. November 2015 sieht das Bundesmeldegesetz vor, dass zur Anmeldung der Wohnung eine Erklärung des Wohnungsgebers (Vermieter) erforderlich ist.

Diese Bestätigung des Wohnungsgebers (Vermieter) muss schriftlich vom Mieter der Meldebehörde vorgelegt werden. Der Mietvertrag reicht nicht aus.

Dieses Formular (Wohnungsgeberbestätigung) finden Sie unter der

Homepage: www.vgs-dermbach.de weiter unter Verwaltung / Formulare

Zahlungshinweis für Grundsteuer und Gewerbesteuer

Für die Zahlung der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer ist, wenn nicht im Bescheid ausdrücklich andere Fälligkeiten angegeben sind, für das IV. Quartal 2015 folgender Fälligkeitstermin zu beachten:

- 15.11.2015 -

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf schriftlichen Antrag Jahreszahlung vereinbart werden (Zahlungstermin jeweils der 01. Juli). Die Umstellung erfolgt dann beginnend ab dem 01. Januar des auf den Umstellungsantrag folgenden Jahres.

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten (Zahlungseingang auf dem Konto der Verwaltungen) werden nach der Abgabenordnung Mahngebühren und Auslagen erhoben.

Dermbach, den 20.10.2015

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Dermbach

Beschlüsse Dermbach

Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 30.09.2015

Beschluss-Nr. 15/09/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 19.08.2015
Abstimmung: 12/0/0

Beschluss-Nr. 15/09/02

Beschluss zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
 Abstimmung: 11/0/1

Dermbach, den 30.09.2015
Hugk, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 20.10.2015
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Hundesteuersatzung der Gemeinde Dermbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in seiner Sitzung am 30.09.2015 die

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

beschlossen.

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen (wie z.B. GmbHS, Vereine, Genossenschaften) zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist. Auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde nach § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und -pflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält. Der Nachweis muss erbracht werden, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb angenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuersatz

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Steuergebiet jährlich:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. für den ersten Hund | 50 € |
| 2. für den zweiten Hund | 60 € |
| 3. für jeden weiteren Hund | 70 € |
| 4. für jeden gefährlichen Hund | 500 € |
- Neben einem gefährlichen Hund wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach den Ziffern

2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Ziffer 3 erhoben.

§ 4

Steuerbefreiung

Steuerfrei ist das Halten von

- (1) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (2) Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Tauber oder anderer hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- (3) Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (4) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung besitzen, untergebracht sind,
- (5) Hunden, die zur Bewachung von Herden in der erforderlichen Anzahl dienen.
- (6) Hunden, die abgerichtet sind und die von Artisten und Schauspielern nachweislich für die Berufsarbeit notwendig werden.
- (7) Hunden, die sich in gewerblichen Tierhandlungen befinden.
- (8) Hunden, die Gebrauchshunde sind und von einem gewerblich zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

§ 5

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

1. zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten Gebäude mehr als 500 Meter (kürzeste Wegstrecke) entfernt liegen,
2. von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins, die überwiegend als Jagdhunde gehalten werden oder die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen erfolgreich abgelegt haben,
3. die als Ersthund von Steuerpflichtigen gehalten werden und nachweislich aus dem Tierheim Springen bezogen oder durch dieses vermittelt wurden für den Zeitraum von einem Jahr ab Folgejahr.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.
- (3) Die Hundezucht muss durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung ist, dass der Hund nach Art, Größe und Alter für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(2) Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.

(3) Steuervergünstigung wird bis einschließlich des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

(4) Eine Steuervergünstigung kann nur jeweils für den ersten Hund gewährt werden. Für jeden weiteren Hund ist die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 - für den zweiten und jeden weiteren Hund - zu berechnen

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderungen der Voraussetzungen der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach - Steueramt - schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach - Steueramt - auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

(3) Für die Folgejahre wird die Steuerschuld jeweils am 15.05. d. Jahres fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich im Steueramt bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Verwaltungsgemeinschaft ein Hundezeichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne § 1 Abs. 4 dieser Satzung gilt, ist dies zusätzlich anzugeben. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§2) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, bzw. wenn der Halter des Hundes einen Wohnsitzwechsel vorgenommen hat. Das Hundezeichen ist in diesen Fällen an die Verwaltungsgemeinschaft zurückzugeben.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2001 außer Kraft.

Dermbach, den 15.10.2015

Hugk
Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Neidhartshausen

Beschlüsse Neidhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 28.09.2015

Beschluss-Nr. 23/07/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 07.08.2015

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 24/07/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 08.09.2015

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 25/07/15

Beschluss zum Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 26/07/15

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur altersgerechten Installation der Sanitärausrüstung in der Kindertagesstätte „Feldafrosche“

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 27/07/15

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung zum Bauvorhaben „Kläranlage Neidhartshausen: Trenn- und Drosselbauwerk, Nachtrag zu Az. 02164-14 – Änderung Standort und Errichtung einer Zaunanlage

Abstimmung: 7/0/0

Information zum Teilnehmungsbericht 2014 über die Beteiligung der Gemeinde Neidhartshausen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

Neidhartshausen, den 28.09.2015

Staudt, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 20.10.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlüsse Neidhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 16.10.2015

Beschluss-Nr. 28/08/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 28.09.2015

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 29/08/15

Beschluss der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Neidhartshausen

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 30/08/15

Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neidhartshausen

Abstimmung: 5/0/0

Information zur Kenntnisnahme Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2014

Neidhartshausen, den 16.10.2015

Staudt, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 20.10.2015
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung der Stadt Stadtlengsfeld

über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld in seiner Sitzung am 23.09.15 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Stadtlengsfeld erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege in

	<i>bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Radwege, Standspuren, Schutz- und Randstreifen) von</i>
a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten	7,0 m;
b) Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m;
bei nur einseitiger Anbaubarkeit	8,5 m;
c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	
aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8	14,0 m;
bei nur einseitiger Anbaubarkeit	10,5 m;
bb) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0	18,0 m;
bei nur einseitiger Anbaubarkeit	12,5 m;
cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m;
dd) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m;
d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. § 11 der Baunutzungsverordnung	
aa) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m;
bb) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m;
cc) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m;
dd) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m;
e) Industriegebieten	
aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m;
bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m;
cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m;
 2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m
 4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
 5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen),

Stadt Stadtlengsfeld

Beschlüsse Stadtrat

Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 23.09.2015

Beschluss-Nr. 39/09/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 17.06.2015

Abstimmung: 11/0/3

Beschluss-Nr. 40/09/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 01.07.2015

Abstimmung: 12/0/2

Beschluss-Nr. 41/09/15

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung)

Abstimmung: 14/0/1

Beschluss-Nr. 42/09/15

Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Abstimmung: 15/0/0

Beschluss-Nr. 43/09/15

Beschluss zum Finanzplan zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Abstimmung: 15/0/0

Information zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Stadtlengsfeld

Beschluss-Nr. 44/09/15

Beschluss zu außerplanmäßigen Einnahmen/Ausgaben, hier: Rekonstruktion des westlichen Mauerzuges und der Sandsteinpfeiler am jüdischen Friedhof Stadtlengsfeld

Abstimmung: 15/0/0

Beschluss-Nr. 45/09/15

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, hier: Rekonstruktion des westlichen Mauerzuges und der Sandsteinpfeiler am jüdischen Friedhof Stadtlengsfeld

Abstimmung: 15/0/0

Beschluss-Nr. 46/09/15

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für Straßensanierungsarbeiten 2015 – Schadstellenbeseitigung in Stadtlengsfeld und Gehaus

Abstimmung: 15/0/0

Beschluss-Nr. 47/09/15

Beschluss zu überplanmäßigen Einnahmen/Ausgaben, hier: Sanierung der MSR-Technik/DDC Regelungsanlage für die Lüftungsanlage in der Feldathalle Stadtlengsfeld

Abstimmung: 15/0/0

Beschluss-Nr. 48/09/15

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, hier: Sanierung der MSR-Technik/DDC Regelungsanlage für die Lüftungsanlage in der Feldathalle Stadtlengsfeld

Abstimmung: 15/0/0

Beschluss-Nr. 49/09/15

Beschluss zum käuflichen Erwerb des Wegegrundstücks (Wanderweg) Gemarkung Gehaus, Flur 8, Flurstück-Nr. 576 (4.254 qm)

Abstimmung: 15/0/0

Stadtlengsfeld, den 23.09.2015

Adam, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 20.10.2015
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung

6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,0 m.

(3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

(4) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(5) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Der Erschließungsaufwand umfaßt insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Gemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Stadt Stadtlengsfeld stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Stadtlengsfeld kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld im Einzelfall durch Beschluss.

§ 4

Anteil der Stadt Stadtlengsfeld am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Stadtlengsfeld trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, wird einzelfallbezogen entschieden.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt Stadtlengsfeld (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11) ermittelt.

Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche für 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschossen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossfläche von 0,3.

Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. d. §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
3. in besonderen Wohngebieten	6 und mehr	1,2
	1	0,5
	2	0,8
4. in Dorfgebieten	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
	1	0,5
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	2 und mehr	0,8
	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
6. in Wochenendhausgebieten	6 und mehr	2,4
	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Geschosszahl festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5.

(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschossfläche.

§ 11

Artzuschlag

(1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart sind die für Grundstücke in den durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten (z.B. Messegebiete, Ausstellungsgebiete, Gebiete für Einkaufszentren bzw. großflächige Handelsbetriebe) ermittelten Geschossflächen um 25 v.H. zu erhöhen. Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

§ 12

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für die Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Stadt Stadtlengsfeld stehende Er-

schließungsanlagen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Geschossfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 13

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie

- a) eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
- b) entwässert werden,
- c) beleuchtet werden und
- d) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und

- Gehwege, Radwege und Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind und ihre Flächen im Eigentum der Stadt Stadtlengsfeld stehen.

§ 15

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend festgelegt.

§ 16

Vorausleistungen

Die Stadt Stadtlengsfeld kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18

Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlengsfeld, den 02.10.2015

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Urnshausen

Ausschreibung

Die Gemeinde Urnshausen möchte eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 1447/11, gelegen in der Flur 11 der Gemarkung Urnshausen, Größe ca. 5.900m² (ehemaliger Sportplatz) zur landwirtschaftlichen Nutzung ab dem 01.01.2016 unter Beachtung der nachfolgend genannten Bedingungen neu verpachten:

- Der Pächter muss alle Voraussetzungen erfüllen, um den landwirtschaftlichen Charakter der Flächen zu erhalten und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu gewährleisten.
- Als Pacht wird ein Mindestpachtzins von 30,00 € festgelegt.
- Die Nutzungsart ist beizubehalten.
- Die Nutzung darf den Interessen der Gemeinde bzw. dem Allgemeinwohl nicht entgegenstehen.
- Die Pachtflächen sind von Ablagerungen und Unrat freizuhalten, ansonsten hat der Pächter diese auf seine Kosten zu beseitigen.

Die schriftlichen Angebote richten Sie mit dem Vermerk - **Pachtangebot Urnshausen** - bis zum **30.11.2015** an die **Verwaltungsgemeinschaft Dermbach - Mitgliedsgemeinde Urnshausen - Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach.**

Gemeinde Weilar

Beschlüsse Weilar

Sitzung des Gemeinderates Weilar am 01.10.2015

Beschluss-Nr. 13/2015

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 16.07.2015

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 14/2015

Beschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Weilar für das Haushaltsjahr 2015

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 15/2015

Beschluss über den Finanzplan zum Haushaltsplan 2015

Abstimmung: 7/0/0

Information zur Kenntnisnahme Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2014

Information zum Beteiligungsbericht 2014 über Beteiligung der Gemeinde Weilar an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

Weilar, den 01.10.2015
Fey, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 20.10.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Zella

Beschlüsse Zella/Rhön

Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön am 23.09.2015

Beschluss-Nr. 2015/34

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 08.07.2015

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/35

Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Lagerhalle“ nach § 12 BauGB in der Gemeinde Zella/Rhön

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/36

Beschluss über außerplanmäßigen Ausgaben zur Weginstandsetzung durch Profilierung des Weges mit Asphaltfräsgut von „Neue Straße“ zu den Gartenanlagen der Kleintierzüchter

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/37

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für Straßenunterhaltungsarbeiten in Zella – Einbau einer Kastenrinne vor Grundstück Bahnhofstraße 2

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/38

Beschluss zur Beauftragung der Ingenieurleistungen für die Objektplanung zur Sanierung der historischen Umwehrungsmauer 1. BA der Propstei Zella

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/39

Beschluss zur Beauftragung der Ingenieurleistungen für Statik und Konstruktion zur Sanierung der historischen Umwehrungsmauer 1. BA der Propstei Zella

Abstimmung: 6/0/0

Information zur Kenntnisnahme Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2014

Information zum Beteiligungsbericht 2014 über die Beteiligung der Gemeinde Zella/Rhön an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

Zella, den 23.09.2014

Cyriaci, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 21.10.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Herzwochen 2015

Herz in Gefahr – Koronare Herzkrankheit und Herzinfarkt

Im Rahmen der Herzwochen 2015, organisiert durch die Deutsche Herzstiftung lade ich alle Interessierten für **Samstag, den 07. November von 10 bis 12 Uhr in den Schloss-Saal, Geisaer Straße 16**

recht herzlich ein.
Referentin: Frau Dr. med. Ute Kopplin
Bürgermeister Thomas Hugk Schirmherr

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtlicher Teil

Gemeinde Weilar

Haushaltssatzung der Gemeinde Weilar

für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 320), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) erlässt die Gemeinde Weilar folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **943.275 EUR** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **212.200 EUR** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

2. Gewerbesteuer

§ 5

357 v. H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 01.10.2015 beschlossenen Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft

Weilar, den 23.10.2015

Gez. Harald Fey
Bürgermeister

(Siegel)

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Weilar für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom 29.10. bis 13.11.2015 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 16.11.2015

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 25.11.2015